

Aus dem Recht

Corona-Update 2021

Auch im Jahr 2021 hält uns die Corona-Pandemie fest im Griff, was nicht nur soziale, sondern auch vereinsrechtliche Auswirkungen hat.

Die im letzten Jahr geschaffenen Sonderregelungen für den Vereinsbereich wurden verlängert und leicht modifiziert. Worauf Sie im Jahr 2021 achten müssen, zeigen wir Ihnen.

Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Seit März letzten Jahres haben wir die Möglichkeit, sog. virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen oder die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier wurde von vielen Vereinen bemängelt, dass Ihnen die Möglichkeit fehle, eine virtuelle Versammlung durchzuführen. Neben den entstehenden Kosten wurde auch angeführt, dass viele Mitglieder gar nicht die Möglichkeit hätten, an solchen Versammlungen teilzunehmen.

Dies hat den Gesetzgeber nun veranlasst, das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRuaCOVBekG) zu ändern. Nun ist dort in § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG aufgenommen worden, dass „abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Vorstand nicht verpflichtet ist, die in

der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist“.

Zur Begründung verweist der Gesetzgeber (BT-Drs. 19/25322, S. 22) darauf, dass *für die Vorstandsmitglieder klargestellt werden soll, dass sie die ordentliche Mitgliederversammlung aufschleppen können, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.*

Hinweis: Was hier konkret zumutbar ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht, so dass Sie hier sorgfältig abwägen sollten, bevor Sie die anstehenden Mitgliederversammlungen wieder verschleppen.

Diese Gesetzesänderung gilt ab dem 28.02.2021. Das Gesetz nimmt hier ausdrücklich Bezug auf § 36 BGB; d.h. dass die Mitglieder weiter die Möglichkeit haben, über ein „Minderheitsbegehren“ (§ 37 BGB) eine Mitgliederversammlung zu er-

zwingen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. **Beispiel:** Der Vorstand eines Vereins soll abberufen werden. Entsprechende Anträge werden jedoch mit dem Hinweis auf die Corona-Pandemie abgewimmelt.

In solchen Fällen kann die Vereinsminderheit die Einberufung auch gerichtlich durchsetzen. Ein solches Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Abhaltung der Versammlung aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Einschränkungen als Präsenzveranstaltung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist (OLG München, Beschluss vom 23. November 2020 – 31 Wx 405/20).

Eine weitere Änderung hat der § 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG erfahren, welcher – ebenfalls ab dem 28.02.2021 – regelt, dass der Vorstand auch vorsehen kann, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und kein Mitglied verlangen kann, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

Hinweis: Derzeit ist es möglich, dass der Vorstand persönlich zusammenkommt und die virtuelle Versammlung leitet, soweit dies durch die Corona-Schutzverordnung erlaubt ist. Der bisherige Gesetzestext ließ offen, ob die Mitglieder sich auch an diesen „Versammlungsort“ begeben und eine dortige Teilnahme verlangen können.

Vorstandssitzungen

Ob auch der Vorstand sich „virtuell“ treffen oder seine Beschlüsse schriftlich fassen darf, war nach der bisherigen Lage nicht klar, so dass auch hier eine Klarstellung im Gesetz erfolgte.

Ebenfalls ab dem 28.02.2021 wurde in § 5 GesRuaCOVBekG der Absatz 3a ergänzt, welcher vorseht, dass die Absätze 2 [also die sog. „virtuelle Versammlung“] und 3 [hier ist die Beschlussfassung per E-Mail geregelt] *auch für den Vorstand von Vereinen (...) sowie für andere Vereinsorgane gilt.*

Fazit

Zumindest für den rechtlichen Bereich haben wir durch die Gesetzesänderungen einigermaßen Sicherheit gewonnen. Die praktischen Herausforderungen bleiben jedoch leider bestehen.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund! ■



Nicht jedem ist es möglich, an einer Videokonferenz teilzunehmen. Dafür hat der Gesetzgeber nun nachgebessert.

RA Michael Röcken, Bonn